

1. Anmeldung

Nur vollständig ausgefüllte und rechtmäßig unterzeichnete Anmeldungen können entgegen genommen werden. Die Anmeldung gilt als Vertrag und kann ohne Begründung zurückgewiesen werden wenn der Aussteller bzw. die Produkte des Ausstellers nicht dem Ausstellungsprofil entsprechen oder wenn eine Liquidität nicht gewährleistet werden kann. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Allgemeinen Bedingungen sind unwirksam. Mit seiner rechtsgültigen Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Aussteller sich an die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und die sich darauf stützenden Entscheide des Veranstalters zu halten. Die Bedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge.

2. Öffnungszeiten

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen. Vor Beendigung der Veranstaltung dürfen keine Ausstellungsstände ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Nichteinhaltung müssen Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Standmiete zahlen.

3. Standzuteilung

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Anmeldungen nach dem 19. Juni 2020 bewirken den Verfall aller bis dahin schriftlich oder mündlich reservierten Standgrößen und/oder Platzierungswünsche. Die Platzierung wird im Sinne des Gesamtbildes der Messe vorgenommen. Einspruch ist innerhalb von 5 Werktagen ab Versand der finalen Aufplanung mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Der Veranstalter ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Größe und Maße seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

4. Rücktritt von der Anmeldung

Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller auf eine Messebeteiligung, so fallen die Anmeldegebühren sowie bis 8 Wochen vor Messebeginn 50% der Flächenmiete, danach 100%, als Stornokosten an. Jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern, Gebühren und Abgaben. Mit der Annahme der fristgerechten Anmeldung (vor 19. Juni 2020) erhält der Aussteller eine Rechnung über die erste Hälfte des Mietbetrags. Die zweite Hälfte des Mietbetrags, sowie zusätzlich bezogene Leistungen sind bis 9. Oktober 2020 zahlbar. Bei verspäteter Anmeldung (nach dem 19. Juni 2020) erhält der Aussteller eine Rechnung über den gesamten Mietbetrag. In Sonderfällen behält sich der Veranstalter vor, auch bei fristgerechten Anmeldungen, den gesamten Mietbetrag sofort in Rechnung zu stellen. Wenn nicht anders angegeben, beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Bedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen an der Rechnung sind innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

6. Anmeldegebühr

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Diese inkludiert folgende Services: Eintrag im Online- Ausstellerverzeichnis auf der Veranstaltungshomepage mit Firmenname, Anschrift, Website mit Verlinkung, Logo, Standnummer, Branche. Die Daten für die Einträge werden von dem auszufüllenden Anmeldeformular übernommen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. Weiters sind inkludiert (*Anzahl abhängig von Standgröße*): Ausstellerausweise, Ausstellerparktickets, kostenloses WLAN und Freikarten für Kunden.

7. Mitaussteller und vertretene Marken

Vom Aussteller vertretene Marken oder mitausstellende Firmen sind dem Veranstalter am Anmeldeformular zu melden. Für Mitaussteller und/oder vertretene Marken wird eine Mitausstellerspauerschale/Pauschale für vertretene Marken fällig. Schuldner dieser Pauschale bleibt stets der Hauptaussteller des Standes. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Dem Mitaussteller stehen dieselben Media-Leistungen wie dem Hauptaussteller zu (*siehe Punkt 6.*). Darüber hinaus erhält jeder Mitaussteller 2 Ausstellerausweise, 1 Parkticket und 5 Kundeneintrittskarten.

8. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Epidemie, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger unverschuldeter Gründe nicht durchgeführt werden, kann der Veranstalter diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen. In diesem Fall kommen die Stornobedingungen nicht zur Anwendung und es werden geleistete Anzahlungen abzüglich aller dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und Auslagen refundiert. Darüber hinaus entstehen dem Aussteller keine wie immer gearteten direkten oder indirekten Ersatzansprüche.

9. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der angegebenen Fristen fertig zu stellen, bzw. abzubauen. Der Beginn des Aufbaues muss spätestens am 30. Oktober 2020 bis 08.00 Uhr erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ohne weitere Verständigung, über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete vom Aussteller zu bezahlen ist. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 30. Oktober 2020, 11.30 Uhr beendet sein. Aus der Überschreitung der Auf- und Abbauezeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Überschreitung der Abbauezeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche

wiederherzustellen. Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name des Standinhabers anzubringen. Die Ausstellungsplätze verstehen sich ohne Kojenwände und ohne Einrichtung. Die Standaufbauten der Aussteller dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen, schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze angebracht werden. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Erfolgt der Standbau durch einen vom Veranstalter beauftragten Standbauer, ist auf den PVC beschichteten Wänden das Nageln und Bohren untersagt. Eigener Standbau ist vom Aussteller in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Bei eigenem Standbau ist die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragte Firma dem Veranstalter bekannt zu geben. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. In der Auf- bzw. Abbauezeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter.

10. Bewachung und Versicherung

Der Veranstalter sorgt für die Bewachung der Ausstellungshalle außerhalb der Öffnungszeiten durch ein Wachunternehmen ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Eigene Standbewachung während und/oder außerhalb der Öffnungszeiten der Messe ist vom Aussteller gesondert zu beauftragen und wird zusätzlich verrechnet. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Es wird den Ausstellern nahegelegt, ihre Messe- und Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

11. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Messehalle und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung des Standes ist Sache des einzelnen Ausstellers. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers übernimmt eine vom Veranstalter beauftragte Reinigungsfirma die Standreinigung.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Rechnung erlaubt. Gratis-Verlosungen und Wettbewerbe jeder Art sind erst nach Zustimmung des Veranstalters erlaubt.

13. Musikdarbietungen

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Gratis-Verlosungen und Wettbewerbe jeder Art sind erst nach Zustimmung des Veranstalters erlaubt. Der Aussteller ist verpflichtet die Musikdarbietung bei der AKM anzumelden. Genaue Informationen erhalten die Aussteller von der AKM-Wien, Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger. Die vorgeschriebene Lautstärke darf nicht überschritten werden.

14. Verkauf von Waren und Degustationen

Bei vorhandenem Gewerbeschein ist es möglich, Waren direkt zu verkaufen. Der Warenverkauf ist der Messeleitung vorab zu melden und durch diese gesondert zu genehmigen. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Der Verkauf von Lebensmitteln & Getränken zur Konsumierung direkt vor Ort auf der Messe (Catering bzw. gastronomische Leistungen), ist auf Grund von Catering(exklusiv)rechten nicht gestattet. Für Degustation von Esswaren und/oder Getränken am Stand gelten spezielle Bedingungen. Deshalb muss jede Degustation von Esswaren und/oder Getränken vom Veranstalter genehmigt werden. Auch bei einer reinen Degustation müssen die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung eingehalten werden.

15. Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen, an Messe- und Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Weiters haftet der Veranstalter nicht für Angaben oder Maßnahmen, die auf einem Irrtum beruhen. Soweit dem Veranstalter ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Veranstalter wendet in allen Ausstellungsräumen und auf dem gesamten Messegelände die Hausordnung der Messe Wien an.

16. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz und Anlieferbereich.

17. Zustimmungserklärung gemäß Telekommunikationsgesetz

Der Aussteller ist – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, über Messe- und andere Veranstaltungen von der Bolch & Wiltner OG per E-Mail oder Post informiert zu werden. Darüber hinaus ist der Aussteller – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, dass der Veranstalter oder durch diesen beauftragte Dritte Fotos und Filmaufnahmen während der Veranstaltung anfertigen, speichern und verarbeiten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den Websites, in sozialen Medien und Printmedien veröffentlicht werden.

18. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

20. Schlussbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.